



Faktenblatt

Einmalvergütung und Eigenverbrauch für kleine Photovoltaik-Anlagen

Version 3.0 vom 5. November 2014

Mit der Einmalvergütung (EIV) wurde ein neues Instrument für die Förderung von kleinen Photovoltaik-Anlagen eingeführt. Der Investor erhält insgesamt maximal 30 % der Investitionskosten einer Referenzanlage. Dies erfolgt durch einen einmaligen Betrag, welcher nach Einreichung aller relevanten Unterlagen bei Swissgrid in-ternet weniger Monate ausbezahlt wird. Die Auszahlung der Einmalvergütung unterliegt keinerlei Kontingentierung, sofern jederzeit genügend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Neu seit 1. Januar 2014:

- Neue Photovoltaik-Anlagen¹ mit einer Leistung zwischen 2 und weniger als 10 kW (normierte DC-Spitzenleistung) werden künftig anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit der Einmalvergütung (nachstehend in blau dargestellt) gefördert.
- Betreiber von neuen Photovoltaik-Anlagen¹ mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW können zwischen der KEV und Einmalvergütung wählen.
- Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr gibt es weiterhin die KEV (nachstehend in grün dargestellt).

Massgebend für den Anspruch auf die verschiedenen Fördersysteme ist das Anmeldedatum für die KEV, die realisierte Anlagenleistung und das Inbetriebnahmedatum:

¹ Mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013.



Anmeldedatum	Realisierte Anlagenleistung			
	< 2 kWp	2 – 9.9 kWp	10 – 29.9 kWp	≥ 30 kWp
Bis und mit 31.12.2012	KEV	WR	WR	KEV
Vom 01.01.2013 bis 31.03.2014	X	EIV	WR ²	KEV
Ab 01.04.2014	X	EIV ¹	WR ²	KEV

Quelle: Swissgrid

¹ Bei einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2013: weder EIV noch KEV

² Bei einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2013: nur KEV möglich

Grafik 1: Fördersysteme und Anmeldedatum

Einmalvergütung oder KEV?

Wer heute eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung zwischen 10 und 30 kW für die KEV anmeldet, wird **viele Jahre warten** müssen, bis er in den Genuss der KEV kommt. Denn auf der aktuellen KEV-Warteliste stehen derzeit (Oktober 2014) rund 36'000 Anlagen, und es gilt der Grundsatz: Je später angemeldet, umso später die Aufnahme in die KEV. Dabei ist zu beachten, dass die Jahre auf der Warteliste nicht vergütet werden.

Den Anlagenbetreibern wird deshalb empfohlen, sich nach der Inbetriebnahme der Anlage für die **Einmalvergütung** zu entscheiden. Dabei werden diese Anlagen mit rund 30% der Investitionskosten einer Referenzanlage gefördert. Der Vorteil ist, dass der Betrag innert weniger Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt wird.

Diese Empfehlung gilt auch für Anlagen, die ab 2012 für die KEV angemeldet wurden.



Die Einmalvergütung

1. Förderbeiträge und Auszahlungszeitpunkt:

1.1 Wann sind die nächsten Anpassungen der Einmalvergütungen vorgesehen?

Die Absenkung im Jahr 2015 erfolgt in zwei Etappen: per 1. April und per 1. Oktober. Die Beiträge 2014 gelten deshalb bis am 1. April 2015. Die Beiträge vom Oktober 2015 werden mindestens bis zum 1. April 2016 gültig sein.

1.2 Wie hoch ist der Förderbeitrag für eine Anlage, die bis zum 1.4.2015 in Betrieb genommen wird?

Gültig vom 01.01.2014 bis 31.03.2015

Angebaute / freistehende Anlage:		Integrierte Anlage:	
Grundbeitrag (CHF)	1'400	Grundbeitrag (CHF)	1'800
Leistungsbeitrag (CHF/kW)	850	Leistungsbeitrag (CHF/kW)	1'050

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2014 oder nach dem 31.03.2015 in Betrieb genommen werden, gelten andere Ansätze. Siehe Anhang 1.8 der Energieverordnung.

Beispiel: Ich habe eine angebaute Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 8 kW im September 2014 in Betrieb genommen. Wie berechnet sich die Einmalvergütung?

Die Vergütung setzt sich aus einem einmaligen Grundbeitrag pro Anlage und aus einem Leistungsbeitrag pro installierter kW-Leistung zusammen.

In diesem Fall erhält der Anlagenbetreiber:
 $1'400 \text{ CHF} + 8 \text{ kW} * 850 \text{ CHF/kW} = \underline{8'200 \text{ CHF}}$

Die Vergütungssätze sind inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen. Swissgrid, verantwortlich für die Abwicklung der Einmalvergütungen, wird Ihnen bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen die Einmalvergütung auszahlen.

1.3 Wie erhalte ich die Einmalvergütung?

Um die Einmalvergütung zu erhalten, braucht es eine Anmeldung bei Swissgrid. Die Anmeldung zur Einmalvergütung erfolgt online über die gleiche Website wie zur KEV². Das Anmeldeformular wird Ihnen nach Eingabe der Daten als PDF-Datei auf Ihre E-Mailadresse zugeschickt. Bitte drucken Sie diese aus und schicken Sie **unterschrieben** an Swissgrid.

² <https://www.guarantee-of-origin.ch/SwissForms/Default.aspx?language=DE>



Sobald Sie Ihre Anlage in Betrieb genommen haben und Sie Swissgrid die vollständige Inbetriebnahmemeldung zugeschickt haben, wird die Einmalvergütung innert weniger Monaten ausbezahlt.

1.4 Wie rasch werden Einmalvergütungen ausbezahlt?

In der Regel werden Einmalvergütungen innert 3 Monaten nach Einreichen der vollständigen Inbetriebnahmemeldung bei Swissgrid ausbezahlt. Zurzeit muss Swissgrid sehr viele Anlagen auszahlen, daher ist bis ca. Mitte 2015 mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

1.5 Gibt es eine Warteliste für die Einmalvergütung?

Nein, eine eigentliche Warteliste wird für Einmalvergütungen nicht geführt.

1.6 Ich habe die Einmalvergütung bekommen, wem kann ich meinen Strom verkaufen?

Sie haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch): Für jede selbstkonsumierte Kilowattstunde sparen Sie rund 20 Rp. an Strombezugskosten.

Die überschüssige Produktion können Sie auf dem Strommarkt verkaufen: Die Elektrizitätsunternehmen müssen den Strom zu einem marktgerechten Preis abnehmen (der Preis kann jährlich schwanken und beträgt derzeit im Durchschnitt 5-8 Rp./kWh). Zusätzlich kann der ökologische Mehrwert (der Mehrwert der ökologischen Stromproduktion gegenüber konventionell generierter Elektrizität) an einen Elektrizitätsversorger oder an einer der zahlreichen Strombörsen verkauft werden.

1.7 Ich möchte meine Anlage erweitern. Bekomme ich dafür die Einmalvergütung?

Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen kann nur der Leistungsbeitrag entrichtet werden. Um von einem Leistungsbeitrag für eine Erweiterung profitieren zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Erweiterung muss mindestens 2 kW gross sein.
- Die Gesamtleistung darf 30 kW nicht überschreiten.

Wurde für die ursprüngliche Anlage die EIV in Anspruch genommen, so kann für die Erweiterung (unter den vorgenannten Bedingungen) wiederum nur der Leistungsbeitrag der EIV ausbezahlt werden. Ein Wechsel der erweiterten Anlage in die KEV ist nicht mehr möglich. Umgekehrt kann für eine Erweiterung einer KEV-Anlage keine EIV ausbezahlt werden.



2. Integrierte Anlagen:

2.1 Erhalte ich eine höhere Vergütung für integrierte Anlagen?

Ja, wenn die Anlage in eine Baute integriert ist und neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dient (Doppelfunktion). Die Erfüllung von ästhetischen Kriterien wie Vollflächigkeit oder sauberer Dachabschluss reicht nicht aus, um eine Anlage als integriert einzustufen. Das BFE hat diesbezüglich im März 2014 eine aktualisierte Richtlinie publiziert.

2.2 Ich will 2015 eine integrierte Anlage bauen. Welche Anforderungen müssen die Fotos erfüllen, die ich bei Swissgrid einreichen muss?

Die Fotos müssen den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen. Aus den eingereichten Fotos muss ersichtlich sein, dass eine integrierte Anlage nach Ziffer 2.3 Anhang 1.2 der Energieverordnung vorliegt.

3. Ober- und Untergrenzen bei der Einmalvergütung:

3.1 Gibt es eine Untergrenze beim Anrecht auf die Einmalvergütung?

Ja, Anlagen oder Erweiterungen mit einer Leistung unter 2 kW werden nicht unterstützt.

3.2 Ich möchte eine Anlage von 35 kW bauen. Kann ich nur 29 kW für die Einmalvergütung anmelden und für die restlichen 6 kW auf die Förderung verzichten?

Nein, das ist nicht zugelassen. Nur Anlagen mit einer Gesamtleistung kleiner 30 kW sind für die Einmalvergütung zugelassen. Betreiber einer Anlage mit einer Leistung ab 30 kW können aber weiterhin von der KEV profitieren.

3.3 Ich besitze bereits eine 30 kW Anlage und erhalte dafür die KEV. Für den Eigenverbrauch möchte ich die Anlage auf 50 kW erweitern. Kann ich dafür die Einmalvergütung bekommen?

Nein, das ist nicht möglich. Die zusätzliche 20 kW Anlage gilt als Erweiterung der KEV-Anlage. Die gesamte Anlage wird mit einem KEV-Mischsatz vergütet. Vorteil: Sie erhalten die neue Vergütung unverzüglich und müssen dafür nicht (wieder) jahrelang auf der Warteliste bleiben.

3.4 Die Einmalvergütungen werden bis zu einer Leistung von 30 kW gewährt. Welche Leistung ist gemeint?

Als Kriterium, ob eine Einmalvergütung gewährt werden kann, ist die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators entscheidend.



4. Diverses:

4.1 Mein Nachbar hat 2014 auf seinem Haus bereits eine 20 kW-Anlage gebaut und dafür die Einmalvergütung erhalten. 2015 möchte auch ich eine 15 kW-Anlage bauen und von der Einmalvergütung profitieren. Beide Anlagen haben den gleichen Einspeisepunkt. Kann ich die Einmalvergütung erhalten?

Wenn sich vor einem Einspeisepunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern **auf verschiedenen Grundstücken** befinden, kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 01.01.2015.

4.2 Muss ich meine Anlage vor dem Bau Swissgrid melden?

Nein, Sie müssen Ihr Projekt nicht vor dem Bau anmelden, sondern erledigen dies normalerweise anlässlich der Inbetriebnahme.

4.3 Meine Anlage funktioniert nicht (mehr). Muss ich die Einmalvergütung zurückzahlen?

Die Einmalvergütung kann durch Swissgrid zurückgefordert werden, wenn der Betrieb Ihrer Anlage nicht für mindestens 10 Jahre gewährleistet ist. Dies wird in der Energieverordnung geregelt (Ziff. 6.2 Anhang 1.8 der Energieverordnung).

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Fragen zum **Fördersystem** (Einmalvergütung oder KEV):

Website von [Swissgrid](#) – E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014

Fragen zum **Bau** einer Photovoltaik-Anlage:

Website von [Swissolar](#) – E-Mail: info@swissolar.ch

Generelle Informationen zur **Solarenergie**:

Website von [EnergieSchweiz - www.energieschweiz.ch/solarenergie](http://www.energieschweiz.ch/solarenergie)

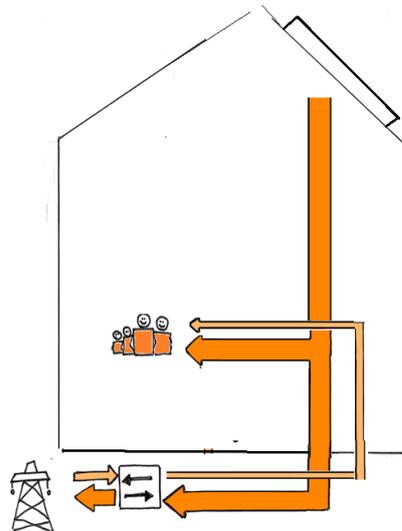


Der Eigenverbrauch

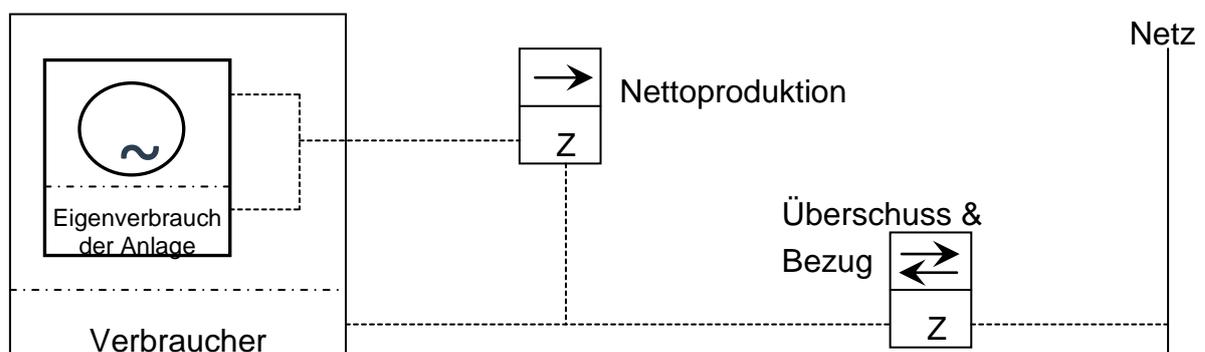
Worum geht es beim Recht auf Eigenverbrauch?

Produzenten fossiler und erneuerbarer Energie haben das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und vergütet. Die Energieverordnung (EnV) sieht vor, dass die Produzenten dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitteilen müssen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder (umgekehrt) zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen. Die Netzbetreiber müssen solche Wechsel bis spätestens am 1. Januar 2015 allen Produzenten ermöglichen. Die Details zum Eigenverbrauch wurden im Frühling 2014 in einer Vollzugshilfe zum Eigenverbrauch vom BFE festgehalten (www.bfe.admin.ch/eigenverbrauch).

Die Energieflüsse im Falle von Eigenverbrauch sind hier grafisch dargestellt:



Grafik 2: Energieflüsse im Falle von Eigenverbrauch



Grafik 3: Messschema im Falle von Eigenverbrauch



Nettoproduktion: Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) minus Eigenverbrauch der Anlage (Hilfsspeisung). Ein Zähler für die Nettoproduktion ist bei Anlagen > 30 kVA für die Herkunftsnachweise vorgeschrieben. Für kleinere Anlagen im Eigenverbrauch ist ein Nettoproduktionszähler nicht zwingend notwendig.

Überschuss: Nettoproduktion minus zeitgleicher Verbrauch des Endkunden. Entspricht der tatsächlichen physikalischen Einspeisung ins Netz.

Bezug: Verbrauch des Endkunden abzüglich der zeitgleichen Nettoproduktion. Entspricht dem tatsächlichen physikalischen Bezug aus dem Netz.

Brauche ich einen neuen Zähler, um vom Eigenverbrauch zu profitieren?

Damit der Eigenverbrauch richtig gemessen werden kann, sind Zähler der neuen Generation vorgeschrieben: Ein Zähler muss über separate Register für Einspeisung und für Bezug verfügen. Für Anlagen, die bereits in Betrieb sind, ist es wichtig, zu kontrollieren, dass Ihr Zähler diese Anforderung erfüllt.

Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, möchte darauf eine Photovoltaik-Anlage bauen und werde dafür die Einmalvergütung erhalten. Habe ich das Recht, die Elektrizität als Eigenverbrauch den Mietern zu verkaufen?

Ja, wenn die Mieter einverstanden sind, ist es möglich, die Option Eigenverbrauch auf Gebäudeebene anzubieten und die produzierte Elektrizität direkt den Mietern zu verkaufen. Gegenüber dem Netzbetreiber treten die Parteien (Anlagenbetreiber und Mieter) dann gemeinsam auf und kümmern sich um die interne Abrechnung untereinander. Damit ist das Bündelungsverbot gemäss Art. 11 StromVV für den Zugang zum freien Markt aber nicht aufgehoben: Der Stromverbrauch eines Mehrfamilienhauses oder eines Industrieparks darf nicht aufsummiert werden, um die Grenze von 100 MWh für den freien Marktzugang zu überschreiten, wohl aber zum gemeinsamen Eigenverbrauch. Die Kosten für die Umstellung des Mess-Systems gehen zu Lasten des Produzenten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Vollzugshilfe des BFE zum Eigenverbrauch (www.bfe.admin.ch/eigenverbrauch).

Ist der Eigenverbrauch mit den Fördersystemen (Einmalvergütung oder KEV) kompatibel?

Ja, der Eigenverbrauch kann sowohl mit der Einmalvergütung als auch mit der KEV kombiniert werden. Bei der KEV wird im Falle des Eigenverbrauchs lediglich die Überschussproduktion vergütet.